



Gemeinde Moorenweis

LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Moorenweis (BGS/WAS)

vom 03.12.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Moorenweis

für die Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach,
Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld; Vorauszahlungen; Vorschüsse

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) ¹Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG). ²Ist eine Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Satz 5 KAG).

§ 4

Beitragspflicht

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 WAS angesetzt. ²Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei

a) bebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m², das Dreifache der anzusetzenden Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2500 m², jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) unbebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m², die Grundstücksfläche zunächst mit 2500 m²

angesetzt.

(3) ¹Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Die Grundflächen von Räumen in ausgebauten Dachgeschossen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m bleiben bei der Geschoßflächenberechnung außer Ansatz; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 1 m und mehr, aber weniger als 2 m werden zur Hälfte angesetzt; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 2 m und mehr werden voll angesetzt. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschoßflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche angesetzt.

(6) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere im Fall

- a) der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- b) der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c) der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(7) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Absatz 2 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(8) Bei Grundstücken, für die ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer späteren Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen ein zusätzlicher Beitrag nach § 6 Abs. 3 erhoben.

§ 6 Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter (m ²) Grundstücksfläche	3,44 €
b) pro Quadratmeter (m ²) Geschoßfläche	8,08 €

(2) Bei Grundstücken, für die der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitragssatz in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschoßflächen

a) pro Quadratmeter (m ²) Grundstücksfläche	2,28 €
b) pro Quadratmeter (m ²) Geschoßfläche	5,67 €

(3) In Nacherhebungsfällen einer späteren Bebauung im Sinn von § 5 Abs. 8 beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro Quadratmeter (m ²) Grundstücksfläche	1,16 €
b) pro Quadratmeter (m ²) Geschoßfläche	2,41 €

§ 7 Fälligkeit

¹Beiträge und Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. ²Für Vorschüsse gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Wird der Leistungsbereich der verwendeten Wasserzähler nicht durch den Dauerdurchfluss (Q_3), sondern zulässigerweise ausschließlich durch den Nenndurchfluss (Q_n) beschrieben, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ³Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ⁴Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern

	mit Dauerdurchfluss	mit Nenndurchfluss	
bis	4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	30,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	6 m ³ /h	50,-- €/Jahr
bis	16 m ³ /h	10 m ³ /h	240,-- €/Jahr
über	16 m ³ /h	10 m ³ /h	500,-- €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers

- a) bis 30.09.2010 **1,27 €**
- b) ab 01.10.2010 **1,95 €.**

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers

- a) bis 30.09.2010 **1,27 €**
- b) ab 01.10.2010 **1,95 €.**

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. ³Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

(2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 12

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Hat sich die Grund- oder Verbrauchsgebühr nach der Jahresabrechnung des Vorjahres geändert, so kann die Gemeinde die Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs der Vorjahresabrechnung und der neuen Grund- oder Verbrauchsgebühr anpassen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft. ²Abweichend davon treten § 9 a, § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), § 10 Abs. 3 Buchst. b) und § 11 Abs. 1 erst am 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Moorenweis für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach vom 13.08.2009 außer Kraft.

Moorenweis, den 03. Dezember 2009

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler
Erster Bürgermeister